



DAV-Entwurf eines Bundesrechtsanwaltsausbildungsgesetzes (BRAusbiG) – Kurzfassung der Eckpunkte

- Das herkömmliche Referendariat wird abgeschafft. An seine Stelle treten drei Ausbildungsgänge: ein Anwaltsreferendariat für angehende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, ein Justizreferendariat für zukünftige Richter und Staatsanwälte sowie ein Verwaltungsreferendariat, das auf den höheren Verwaltungsdienst vorbereitet.
- Trotz der Trennung in unterschiedliche Ausbildungsgänge ist vorgesehen, dass wie bisher Stationen in den jeweils anderen Sparten absolviert werden. Selbstverständlich soll auch nach dem Spartenausbildungsmodell ein künftiger Rechtsanwalt lernen, wie ein Richter oder eine Verwaltungsjuristin arbeitet.
- Zugang zum Anwaltsreferendariat erhält nur, wer anwaltliche Ausbildungsplätze nachweist. Damit wird eine Situation hergestellt, wie sie in praktisch jedem anderen Beruf auch besteht.
- Ausbilden kann nur, wer seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist, bereit und in der Lage ist, in den eigenen Kanzleiräumen einen Arbeitsplatz für den Anwaltsreferendar zur Verfügung zu stellen sowie bereit und in der Lage ist, eine vorgeschriebene Mindestvergütung zu zahlen.
- Neben die 20-monatige praktische tritt eine viermonatige intensive theoretische Ausbildung, in der das in der Praxis Erlernte ergänzt und vertieft wird.
- Am Ende des Anwaltsreferendariats steht ein Anwaltsexamen. Der Anwaltsberuf erfordert andere Kenntnisse und Fähigkeiten als etwa der Richterberuf. Daher müssen auch andere Inhalte geprüft werden. Das Anwaltsexamen ist auch weiterhin ein Staatsexamen. So bleibt bei unterschiedlichen Inhalten der unterschiedlichen Staatsexamina ein gleiches Niveau gewahrt.

Berlin, 18. Oktober 2006

gez. Brüggemann